

Synopsis zur Änderung der Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR

Altfassung	Neufassung
Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 20.12.2021	Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AÖR vom 19.12.2023
<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV.NRW.S.1109), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313/SGV.NRW.2127) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2022 (GV.NRW.S.405), der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW.S.233) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:</p>
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:</p> <p>Hauptfriedhof (an der Geldernschen Straße) Friedhof Hülsdonk (an der Geldernschen Straße) Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (an der Klever Straße) Friedhof Meerbeck (an der Lindenstraße) Friedhof Schwafheim (an der Hügelstraße) Friedhof Vinn (an der Vinner Straße) Friedhof Kapellen (an der Friedhofsstraße) Friedhof Lohmannsheide (an der Jakob-Schroer-Straße) Friedhof Repelen (an der Johann-Steegmann-Allee /Hoher Weg) Friedhof Uftort (an der Friedenstraße)</p>	<p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Moers gelegenen und im Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, stehenden und von dieser verwalteten Friedhöfe:</p> <p>Hauptfriedhof (Geldernsche Straße 7a) Friedhof Hülsdonk (Geldernsche Straße 8) Friedhof Moers mit Ehrenfriedhof (Klever Straße 20) Friedhof Meerbeck (Lindenstraße 55) Friedhof Schwafheim (Hügelstraße 16) Friedhof Vinn (Vinner Straße) Friedhof Kapellen (Friedhofstraße 14) Friedhof Lohmannsheide (Jakob-Schroer-Straße 26a) Friedhof Repelen (Johann-Steegmann-Allee 11) Friedhof Uftort (Albert-Altwicker-Str. 22)</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind stets für den Besuch geöffnet. Abweichungen kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Bei Personen, die der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine besondere Gehbehinderung nachgewiesen haben, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR das Befahren der Friedhöfe zum Zweck des Grabbesuches mit einem PKW in Schrittgeschwindigkeit zu bestimmten Zeiten genehmigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art sowie Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards/Fahrrädern/Mofa/ Motorrädern etc. zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und deren Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Grabbereitung</p> <p>((4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Grabbereitung</p> <p>(4) Grabaufbauten und Bepflanzung, die der Grabbereitung im Wege sind, hat der Nutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter ohne weitere Aufforderung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR unverzüglich zu entfernen. Um einen fristgerechten Grabaushub für die Bestattung zu gewährleisten, werden nicht fristgerecht entfernte Grabaufbauten und Bepflanzung von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernt. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabaufbauten und Bepflanzung an diesen entstehen. Innerhalb von 2 Monaten kann der Nutzungsberechtigte die Grabaufbauten wieder ordnungsgemäß auf der Grabstätte aufstellen bzw. verlegen. Die entfernten Grabaufbauten gehen nach dieser Aufbewahrungsfrist von 2 Monaten entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über. Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab verbracht werden. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen, auf dessen Grabstätte die Beisetzung, die die Entfernung erforderlich machte, erfolgte.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Absprache mit den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14,16,17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Lage, Form und Größe der Grabstätten sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen. Die Festlegung der örtlichen Lage von Grabstätten für anstehende Beerdigungen erfolgt ausschließlich durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, nicht alle Grabarten auf jedem Friedhof zur Verfügung zu stellen. Die Maße der einzelnen Grabarten können auf historischen Grabfeldern oder wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten auch bei Neuanlagen von den in §§ 14,16,17, 19, 20 und 26 vorgegebenen Maßen abweichen. Die Entscheidung darüber trifft die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch die Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Rückgabe von Nutzungsrechten</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann jederzeit durch Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Für die noch bestehende Ruhezeit wird eine jährliche Pflegepauschale nach dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren als Gesamtbetrag erhoben. Stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können durch Abgabe der Verzichtserklärung durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR oder durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 2 Monaten nach Abgabe der Verzichtserklärung entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht durch den Nutzungsberechtigten entfernte stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entfernt und gehen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Sonderwahlgrabstätten</p> <p>Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. § 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Sonderwahlgrabstätten</p> <p>Sonderwahlgrabstätten sind auf dem Friedhof Meerbeck vorhanden. Sie haben die Maße Länge 3,80 m, Breite 1,90 m. Ausschließlich die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR entscheidet über die Art der Grabkammern und ist zur Erstellung der Grabkammern berechtigt. Bei Sonderwahlgrabstätten besteht ansonsten gestalterische Freiheit, soweit es nicht gegen die Würde des Friedhofes sowie gegen Sitte und Anstand verstößt. Die Gesamthöhe der Aufbauten beträgt höchstens 200 cm über anstehendem Bodenniveau. Überdachungen der Grabstätte sind unzulässig. Grabaufbauten müssen selbsttragend sein und dürfen nicht auf der Grabkammer lasten. Der Nutzungsberechtigte muss einen Steinmetz verpflichten, nach dem Aufstellen die Grabmalanlage innerhalb von 3 Monaten einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen und durch ein Last-Zeit-Diagramm zu dokumentieren, dass die Grabmalanlage einer geforderten Last von 500 N standhält. Wird das</p>

	<p>Last-Zeit-Diagramm nicht fristgerecht vorgelegt, kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen. § 16 und § 18 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung</p> <p>(1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes haben die Nutzungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Namenskennzeichnung:</p> <p>a) Wiesengräber mit Gemeinschaftsdenkmal Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten können der Name und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in den Schriftbereich des vorhandenen Denkmals eingebracht werden. Die Schriftgröße, -art und ggf. -farbe bestimmt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Beschriftungen werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p> <p>b) Wiesengräber mit Plattenträger Der Nutzungsberechtigte kann eine Grabplatte mit dem Namen der/des Verstorbenen an den in dem entsprechenden Grabfeld vorhandenen Plattenträgern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung der Grabplatte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wiesengräber mit Namenskennzeichnung</p> <p>(1) Wiesengräber für Erdbestattungen mit Namenskennzeichnung und Wiesengräber für Urnen mit Namenskennzeichnung werden jeweils in einem Gemeinschaftsfeld für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Je nach Ausstattung des Grabfeldes hat der Nutzungsberechtigte folgende Möglichkeit der Namenskennzeichnung: Der Nutzungsberechtigte kann eine Platte mit dem Namen und den Lebensdaten der/des Verstorbenen im entsprechenden Grabfeld an den vorhandenen Plattenträgern bzw. Gemeinschaftsdenkmälern anbringen lassen. Material, Größe und Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Verlegung bzw. Anbringung der Platte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Kolumbarien</p> <p>(6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium bestattet, haben die Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe der Platte, Farbe der Platte und die Schriftgröße werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Der Steinmetz wird auf formlosen Antrag des Nutzungsberechtigten von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR beauftragt; die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Kolumbarien</p> <p>(6) Wird ein Verstorbener in einem Kolumbarium bestattet, hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, den Namen und die Lebensdaten der/des Verstorbenen in die dafür vorgesehene Tafel an dem Kolumbarium einmeißeln zu lassen. Material, Größe sowie die Farbe der Platte werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR festgelegt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine Verwesung innerhalb</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Gestaltungsvorschriften</p> <p>(6) Das Abdecken von pflegegebundenen Grabstätten für Erdbestattungen mit Teilabdeckungen ist erlaubt. Die Teilabdeckungen müssen je Grabstelle mindestens zu 1/3 der abzudeckenden Grabfläche luft- und wasserdurchlässig sein, um eine</p>

<p>der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.</p>	<p>Verwesung innerhalb der festgesetzten Ruhezeit zu gewährleisten. Die Abdeckungen dürfen eine Höhe von 0,12 m, ab Erdoberfläche, nicht überschreiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend.</p> <p>(2) Zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung von der Genehmigungsgebühr befreit. Danach werden Genehmigungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren entsprechend erhoben.</p> <p>(3) Den Anträgen ist dreifach beizufügen: a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des Fundaments. In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Genehmigungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung der statischen Gegebenheiten von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie Abdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR. Sie ist vor der Errichtung oder Veränderung der genehmigungspflichtigen Bauteile einzuholen. § 42 a VwVfG gilt entsprechend. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR behält sich vor, die Genehmigung erst nach Begleichung der Nutzungsgebühr auszustellen.</p> <p>(2) Provisorische Grabmale sind der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR schriftlich anzuzeigen. Sie sind nur als naturlasierte Holzkreuze mit einer maximalen Größe von 1,00 m Höhe und 0,60 m Breite zulässig und dürfen bis zu 1 Jahr nach der Beisetzung, von der Genehmigungsgebühr befreit, auf der Grabstätte verbleiben.</p> <p>(3) Dem Antrag ist beizufügen: a) der gestalterische Gesamtentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 b) Angaben der Materialien und ihrer Bearbeitung, der Farben, Schrift, Ornamente und Symbole sowie Art und Stärke des Fundaments. In besonderen Fällen kann die Vorlage von farbigen Zeichnungen sowie von Perspektiven im größeren Maßstab 1:5 sowie eine statische Berechnung verlangt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Unterhaltung</p> <p>(1) Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine Dienstleistung zugunsten der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind für Schäden haftbar, welche infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an die Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz der Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Unterhaltung</p> <p>(1) Die von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR einmal jährlich durchgeführte Standsicherheitskontrolle mittels Druckprüfung ist eine Dienstleistung zugunsten des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden haftbar, welche infolge seines Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden. Die schriftliche Aufforderung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR an den Nutzungsberechtigten zur Befestigung von lockeren Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und von sonstigen baulichen Anlagen dient dem Schutz des Nutzungsberechtigten vor möglichen Regressansprüchen Dritter aufgrund einer Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht</p>

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 01.01.2019 in Form der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01.07.2021 außer Kraft.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 20.12.2021 außer Kraft.**